

1968

17.11.1982

Schenkung der COOP-Gruppe der Schweiz an den Bund zugunsten
eines Projektes der DEH in Bénin

Finanzdepartement. Antrag vom 20. Oktober 1982
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht
vom 5. November 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

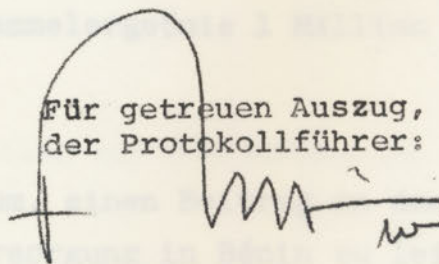
b e s c h l o s s e n :

1. Die Schenkung der COOP-Gruppe der Schweiz zugunsten des DEH-Projektes Nr. 173/81 in Bénin wird angenommen.
2. Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der COOP im Namen des Bundes zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EFD 19 zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:




EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, 20. Oktober 1982

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Schenkung der COOP-Gruppe der Schweiz an den Bund
 zugunsten eines Projektes der DEH in Bénin

941.2

1. Die Unternehmungsgruppe COOP Schweiz möchte einen grösseren finanziellen Beitrag an die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit leisten. Sie hat dem Bund angeboten, durch eine Schenkung das Projekt Nr. 173/81 der DEH für die Basis-Gesundheitsversorgung in Bénin zu unterstützen. Die COOP beabsichtigt, zur Finanzierung der Schenkung eine Sammelaktion durchzuführen. Da die Kosten der Kampagne von der COOP übernommen würden, könnte das ganze Sammelergebnis dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Aktion sollte in der Zeit vom 27. Oktober bis 6. Dezember 1982 stattfinden. Es wird damit gerechnet, dass das Sammelergebnis 1 Million Franken übersteigen würde.
2. Beim Projekt der DEH geht es darum, einen Beitrag an den Ausbau der medizinischen Basisversorgung in Bénin zu leisten. Ursprünglich umfasste das schweizerische Projekt die besonders unterversorgten Distrikte Ouesse und Tchaourou. Infolge der linearen Herabsetzung von Bundesleistungen musste die Hilfe in einer ersten Phase auf den Distrikt Ouesse beschränkt werden. Eine Schenkung durch die COOP würde es er-

2. lauben, auch den Distrikt Tchaourou zu berücksichtigen. Vor allem aber würde dadurch eine namhafte Erweiterung des in der ursprünglichen DEH-Projektfassung aus finanziellen Gründen stark unterdotierten Teilprogrammes für Wasserversorgungen ermöglicht. Bekanntlich ist die Versorgung der Landbevölkerung mit genügend sauberem Wasser wichtigste Voraussetzung zur langfristigen Verbesserung des Gesundheitszustandes und zur Reduktion der Kindersterblichkeit.

3. Die DEH hat mit der COOP-Gruppe eine Vereinbarung ausgearbeitet. Darin verpflichtet sich die COOP-Gruppe, das Sammelergebnis ohne Abzüge dem Bund zur Verfügung zu stellen. Der Bund seinerseits verspricht, die Schenkung für das fragliche Projekt in Bénin zu verwenden.

Vereinbarung zwischen der COOP-Gruppe

der Schweiz und der Schweizerischen

Die Vereinbarung ist von der COOP-Gruppe unterschrieben worden. Zur Unterzeichnung seitens des Bundes bedarf es aufgrund des nichtveröffentlichten Bundesratsbeschlusses vom 26. April 1957/27. November 1972 über die Zuständigkeit zur Behandlung von Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungsangelegenheiten eines zustimmenden Beschlusses des Bundesrates.

Protokollauszug an:

- EDA zum Vollzug

- EFD 19 (GS 7, FV 12)

Gestützt auf diese Darlegungen stellen wir den Antrag zu

b e s c h l i e s s e n :

1. Die Schenkung der COOP-Gruppe der Schweiz zugunsten des DEH-Projektes Nr. 173/81 in Bénin wird angenommen.

2. Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der COOP im Namen des Bundes zu unterzeichnen.

VEREINBARUNG

EIDGENOESSISCHES FINANZDEPARTEMENT

zwischen

Ritschard

Ritschard

Beilage:

Vereinbarung zwischen der COOP-Gruppe der Schweiz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Zum Mitbericht an:

EDA

und

Protokollauszug an:

- EDA zum Vollzug
- EFD 19 (GS 7, FV 12)

den SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT, vertreten durch die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH)

andererseits

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der COOP-Gruppe der Schweiz (COOP-Regionalgenossenschaften, COOP-Produktions- und Handelsunternehmen, COOP-Dienstleistungsunternehmen), vertreten durch

COOP SCHWEIZ, Thiersteinallee 12, 4002 Basel

einerseits

und

dem SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT, vertreten durch die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH)

andererseits

dem "Bénin Assistance médico-sanitaire" der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (BASM) (Verordnung Nr. 173/81) das Sammelergebnis der in der Präambel genannten Sammelkampagne ohne Abzüge jeglicher Administrativkosten vollumfänglich zur Verfügung.

1. Präambel

Coop Schweiz will auch in Zukunft die seit 1962 bestehende Entwicklungszusammenarbeit mit Bénin (Dahomey) fortsetzen und hat beschlossen, sich in enger Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) des Departementes für auswärtige Angelegenheiten am DEH-Projekt für die Basis-Gesundheitsfürsorge in den Provinzen Ouessé und Tchaourou finanziell zu beteiligen. Die Mittel werden u.a. von den Mitgliedern und Kunden der regionalen Coop-Genossenschaften, den Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmungen der Coop-Gruppe, dem Personal der Coop-Gruppe (auf freiwilliger Basis mit einmaligem Beitrag), dem Coop Frauenbund und seinen Sektionen, den Lieferanten der Coop-Gruppe sowie durch öffentliche Sammlungen aufgebracht.

Die Kosten der Sammelkampagne übernimmt Coop, sodass das Sammelergebnis vollumfänglich dem Basis-Gesundheitsprogramm zur Verfügung gestellt werden kann. Die Coop-Mittel sollen dazu dienen, Teile und Phasen des Basis-Gesundheitsprogramms in Bénin zu realisieren und sollen vor allem den ärmsten Bevölkerungsschichten in den Distrikten Ouessé und Tchaourou in Bénin zugute kommen.

Die Bedingungen und Einzelheiten der Schenkung der Coop Schweiz werden von den Parteien wie folgt geregelt:

2. Vertragsgegenstand

Coop Schweiz stellt dem Schweizerischen Bundesrat für das Projekt "Bénin Assistance médico-sanitaire" der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH-Projektbeschreibung Nr. 173/81) das Sammelergebnis der in der Präambel genannten Sammelkampagne ohne Abzüge jeglicher Administrativkosten vollumfänglich zur Verfügung.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Ueberweisung des Sammelergebnisses an die DEH erfolgt durch Coop Schweiz per Check bis spätestens 30.6.1983.

4. Zweck der Schenkung (Auflage)

4.1. Der Schweizerische Bundesrat, vertreten durch die DEH, nimmt diese Schenkung an und verpflichtet sich, den von Coop Schweiz überwiesenen Gesamtbetrag inklusive aller darauf zu erzielenden Zinsen vollumfänglich dem erwähnten Projekt zukommen zu lassen.

4.2. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen (wie politische Unruhen und Krieg oder Naturkatastrophen) das Projekt nicht gemäss Projektbeschreibung durchgeführt werden können, ist die neue Zweckbestimmung der noch nicht verwendeten finanziellen Mittel der Sammelkampagne gemeinsam von Coop Schweiz und der DEH neu festzulegen.

5. Verwendung der Coop Mittel

Die von Coop zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschliesslich für das in Ziff. 2 genannte Projekt bestimmt, insbesondere für

- Ausbau und Ausstattung der dörflichen Gesundheitsstützpunkte,
- Ausbildung von einheimischen Helfern, Krankenpflegerinnen, Hebammen für Einsatz innerhalb des Projektes,
- Gesundheitsfürsorgekampagnen bei der Bevölkerung, wie Impfungen und Unterweisung in Gesundheitsfragen,

- Verbesserung der hygienischen Infrastruktur, wie Schaffung neuer Wasserstellen,
- Verteilung von Medikamenten.

6. Verpflichtungen der DEH

6.1. Verpflichtung zur Projektdurchführung

Die DEH verpflichtet sich, für eine zielgerechte Durchführung des erwähnten Projektes die Verantwortung zu übernehmen und mit dessen Durchführung das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (I.U.E.D.) zu betrauen.

6.2. Comité tripartite

Die DEH wird ein Comité tripartite (DEH / I.U.E.D. / Coop Schweiz) einberufen, in welchem Coop Schweiz gleich wie die anderen vertreten sein wird.

Das Comité tripartite tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es hat zur Aufgabe, die Information über den Projektverlauf sicherzustellen sowie gegebenenfalls Projektänderungen zu besprechen und der DEH zu beantragen.

6.3. Information

- Coop Schweiz ist berechtigt, sich jederzeit nach Rücksprache mit der DEH durch eine kompetente Vertretung an Ort und Stelle über den Stand des Projektes zu informieren.
- Die DEH erstattet Coop Schweiz jährlich Bericht über die Verwendung des von Coop Schweiz überwiesenen Sammelergebnisses.

1969

7. Schlussbestimmungen

17 novembre 1982

7.1. Dauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der durch die Sammelaktion der Coop Schweiz mitfinanzierten Teile und Phasen des Projektes.

7.2. Aenderungen

Aenderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

7.2. Die vorliegende Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt.

COOP SCHWEIZ

[Handwritten signature]

Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
(DEH)

Basel, 22. September 1982

Bern,

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,
[Handwritten signature]